

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der NRW-Landesregierung im Rahmen der Landtagsanhörung: Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KlAnG) (Drucksache 17/12977)

Verantwortung der planenden Berufe

Die über die Architektenkammer NRW (AKNW) repräsentierten planenden Berufe tragen gerade durch ihren Beitrag zum energieeffizienten Bauen eine hohe Verantwortung für den Klimaschutz. Sie sind zugleich auch Beteiligte in der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen der Klimaanpassung in verschiedenen Maßstabsebenen, um negative Auswirkungen des Klimawandels zu verringern.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen unterstützt daher alle Bemühungen innerhalb der Architektenschaft, durch ihre Planungen in den Bereichen des Hochbaus, der Stadtplanung, der Landschaftsarchitektur und der Innenarchitektur zur Absenkung der CO₂-Emissionen beizutragen und resiliente Lebensräume zu entwickeln. Die gesamte nordrhein-westfälische Architektenschaft sieht sich gut aufgestellt, mit generalistischer Perspektive und spezialisierter Expertise den sozialen, kulturellen, technischen und wirtschaftlichen Veränderungen mit Planungen zu begegnen, die Ziel des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in nachhaltige und gute Strukturen übersetzen.

Keine Trennung von Klimaschutz und Klimaanpassung

Bereits im Januar 2021 hat die AKNW die Gelegenheit genutzt, im Rahmen der Verbändeanhörungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) des Landes Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Stellungnahme zum ersten Klimaanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. zum Entwurf der Neufassung des Klimaschutzgesetz abzugeben. Nach Auffassung der AKNW lassen sich beide Themen nicht unmittelbar trennen, daher wurde zuletzt auf separate Positionen verzichtet.

Die AKNW zieht weiterhin in Zweifel, ob die Trennung und Zuständigkeit für beide Gesetzentwürfe zum Klimaschutzgesetz und zum Klimaanpassungsgesetz in zwei verschiedenen Ministerien (MWIDE und MUNLV) für die Umsetzung der in beiden Gesetzen formulierten Zielvorstellungen von Vorteil ist und rät weiterhin zu einer Zusammenführung in ein Gesetz. Damit würden auch verschiedene Doppelregelungen vermieden, die sich in den beiden Gesetzesentwürfen finden (z.B. Begriffsbestimmungen, Aufgaben des LANUV, Beiräte).

Nichtsdestotrotz kommt die AKNW der Aufforderung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sehr gerne nach und bedankt sich ausdrücklich, auf folgende Aspekte des Klimaanpassungsgesetzes hinweisen zu dürfen:

Zu § 1: Zweck des Gesetzes - „Dreiklang“ als Grundlage des Gesetzes

Der Zweck des Gesetzes, als „Dreiklang“ aus logischer Abfolge von Ziel, über Strategie bis hin zur Maßnahme wird seitens der AKNW ausdrücklich begrüßt und erscheint gut nachvollziehbar. Detailliert handelt es sich dabei um die Festlegung von Klimaanpassungszielen, der Schaffung von rechtlichen Grundlagen für eine Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung

von Klimaanpassungsmaßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

In allen drei Bereichen sieht sich die Architektenschaft in ihren unterschiedlichen Ausprägungen der Berufspraxis gefordert und ist an einem klaren und eindeutigen Rahmen interessiert, der eine zielorientierte und qualitativ hochwertige Zusammenarbeit auch über die Planung hinaus ermöglichen kann.

Zu § 2 Abs. 1: Begriffsbestimmungen - Berufsständische Vertretungen ausgenommen

Die AKNW als Selbstverwaltung der Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner in NRW wird durch den ersten Absatz der Begriffsbestimmung unter § 2 explizit als öffentliche Stelle im Sinne des vorliegenden Gesetzes ausgenommen, was seitens der AKNW als ordnungspolitisch richtig eingeordnet wird.

Die AKNW stellt zugleich klar, dass sie sich im Sinne ihrer ca. 32.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätigen Mitglieder, die in ihren Planungen u.a. sowohl ökologische als auch soziale Aspekte zu berücksichtigen haben und sich in diesen Bereichen engagieren, freiwillig nach ihren Möglichkeiten einbringt und immer als politischer Gesprächspartner zur Verfügung steht.

Zu § 2 Abs. 2 und 3: Begriffsbestimmungen – Handlungsfelder Bauen, Stadtentwicklung, Grüne Infrastruktur - auch im urbanen Kontext

Die AKNW plädiert dafür, die klimagerechte Transformation unserer Städte und Gemeinden, der Quartiere und Gebäude nicht isoliert zu betrachten, sondern zugleich die sichere Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum in den Blick nehmen, neue Konzepte für Zentren und den öffentlichen Raum zu entwickeln, alternative Mobilitätsformen sowie die Entwicklung im ländlichen Raum einzubeziehen.

§ 2 Abs. 2 definiert die Handlungsfelder im Sinne dieses Gesetzes in Orientierung an die Handlungsfelder der bisherigen Strategien auf Bundes- und Landesebene. Erst über die Begründung werden die konkreten Themen benannt, u.a. Bauen und Wohnen; Landes- und Regionalplanung; Stadtentwicklung und kommunale Planung. Die AKNW bittet um Prüfung, ob damit hinreichend das Ziel einer klimawandelgerechten Stadtentwicklung beschrieben wird. Diese ergibt nach Auffassung der AKNW durch integrierte Ansätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel über planerische Vorsorge auf allen Maßstabsebenen von Landschaft, Stadtregion über Stadt, Quartier bis hin zum Hochbau.

Die AKNW begrüßt daher die – im Vergleich zum vorgenannten – konkrete Benennung des Handlungsfeldes der „Grünen Infrastruktur“ in § 2 Abs. 3. Für ein exaktes Verständnis dieser aktuell sehr gebräuchlichen Begrifflichkeit sind die in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführten Punkte hilfreich und sollten grundsätzlich Berücksichtigung finden.

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Planung neben dem Begriff „Grüne Infrastruktur“ auch die Begriffe „Grün-Blau Infrastruktur“ bzw. „Blau-Grüne Infrastruktur“ gebräuchlich sind und ebenfalls die Kombination aus terrestrischen und aquatischen Ökosystemen im weitesten Sinne beschreiben. Eine einheitliche Vorgehensweise und Benennung wären an dieser Stelle wünschenswert, um Missverständnisse auszuschließen.

Für die AKNW ist von besonderer Bedeutung, dass – wie in der Begründung angeführt – auch urbane Bereiche unter den Begriff „Grüne Infrastruktur“ im Sinne des Gesetzes zu fassen sind. Beispielsweise werden die Themen der Klimaanpassung insbesondere auch in die Aufgabenstellungen der Stadtentwicklung an städtebauliche Nachverdichtung oder Kühlung von Stadtluft für ein positives Stadtklima hineinwirken.

Die AKNW regt an, dass dieses Bekenntnis zum urbanen Raum als relevanter Bereich für Themen der Klimaanpassung, statt lediglich in der Begründung, auch im Gesetzestext verankert sein sollte.

Denn bereits heute ist das Prinzip „Innen vor Außen“ in den meisten Ballungsräumen und wachsenden Regionen erklärtes Ziel der Stadtentwicklung. Dichtere Bauweisen können im vermeintlichen Widerspruch zu einer klimawandelgerechten Stadtentwicklung im verdichteten Siedlungsraum stehen, wenngleich sie im übergeordneten räumlichen Kontext Klimaschutzbezogenen durchaus Sinn machen. Denn wertvolle Naturräume und Grünflächen, die zu gesundem und ausgewogenem Klima beitragen, bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Die AKNW spricht sich daher für eine Innenverdichtung im dreifachen Sinne aus. NRW kommt um eine maßvolle bauliche Nachverdichtung nicht herum, benötigt aber gleichzeitig eine qualitative und möglichst auch quantitative Entwicklung von Grünstrukturen in den Städten. Flächenreserven im Siedlungsbestand sind daher nicht nur baulich, sondern auch mit Blick auf „Grüne Infrastruktur“ im Kontext einer Klimaanpassung zu entwickeln. Besonders in verdichteten Ballungsräumen ist urbanes Grün von hoher Bedeutung für die wohnortnahe Erholung der Menschen und hat wichtige ökologische Funktionen. Zugleich erhöht der Verkehr gerade zu Zeiten großer Hitzebelastungen mit seinen zusätzlichen Schadstoff- und Lärmbelastungen die gesundheitlichen Risiken. In den Städten müssen dringend neue Angebote für eine nachhaltige Verkehrswende geschaffen werden, auch um die Flächeninanspruchnahme des Verkehrssektors zu reduzieren. Diese dreifache Innenentwicklung bildet eine Schnittstelle zwischen Städtebau, Freiraumplanung und Mobilitätswende einerseits und Klimaschutz und Klimaanpassung andererseits.

Zu § 3: Klimaanpassungsziele - Ergänzung und Ausdifferenzierung durch die Begründung

Die im Gesetz genannten Klimaanpassungsziele sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die AKNW begrüßt insbesondere, auch aufgrund der vorherigen Ausführungen, die in der entsprechenden Begründung zu § 3 angeführten Zielstellungen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Siedlungs- und Infrastrukturen und der Erhaltung der Stabilität und Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Ökosystemen. Insbesondere wird der Hinweis unterstützt, dass Klimaanpassung auch einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit leistet. (siehe auch Position zu § 5)

Zu § 4: Umsetzung der Klimaanpassungsziele durch die Landesregierung - Vorbild und Motivation

Die unter § 4 vorgesehene Verbindlichkeit der Klimaanpassungsziele für die Landesregierung wird befürwortet. Die AKNW unterstützt zudem die in § 4 Abs. 2 formulierte Absicht, das Verständnis der Bevölkerung für die Klimaanpassung unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information und Beratung zu steigern. Die aktualisierte Formulierung, dass die Motivation ebenso gesteigert werden soll und nicht lediglich Mittel zum Zweck ist, wird ebenfalls begrüßt.

Soweit es die Fort- und Weiterbildung von Absolventen, die bei der AKNW eingetragen werden wollen, und der eignen Mitgliedschaft betrifft, unterstützt die AKNW seit jeher dieses Ziel durch eine Fortbildungsverpflichtung und die entsprechenden Angebote ihrer Akademie.

Zu § 5: Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen - Forderung und Förderung

Nicht zuletzt die beiden vorgenannten Punkte, der Bedeutung der Klimaanpassung im Rahmen einer sozialen Gerechtigkeit und der Steigerung von Verständnis in der Bevölkerung erscheinen erforderlich, damit die gesellschaftlich und politisch gewollten Ziele realisiert werden können. Zudem sind eine wirksame finanzielle Unterstützung und die Schaffung von Anreizen durch die Landesregierung unabdingbar. Gerade im Wohnungsbestand muss darauf geachtet werden, dass Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sozialverträglich bleiben.

Die AKNW betont daher, dass insbesondere Kommunen auch eigenständige Förderangebote benötigen, um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können, mit Grünflächen auf Dauer die Lebens- und Wohnqualität, das Stadtklima und die Umweltgerechtigkeit zu verbessern und selbst Anreize für eine freiwillige Umsetzung von Anpassungsstrategien ermöglichen zu können.

Die Förderung der lokalen und kommunalen Stellen durch die Landesregierung wird daher seitens der AKNW ausdrücklich begrüßt und sollte sich sowohl auf materielle als auch personelle Ressourcen erstrecken. Nicht zuletzt, um Betroffenen und Planenden vor Ort fachlich qualifizierte Ansprechpartner anzubieten und zielgerichtete Fördermöglichkeiten zu ermöglichen.

Die AKNW weist darauf hin, dass auch der Baubestand in Nordrhein-Westfalen in vielfältiger Weise vom Klimawandel betroffen ist. Für ein klimaangepasstes Bauen können Maßnahmen zur Klimaanpassung möglichst mit energetischen Sanierungsmaßnahmen verbunden werden und hierdurch Synergien besser genutzt werden.

Zu den in § 2 Abs. 4 avisierten Förderprogrammen und Beratungsangeboten sei daher darauf hingewiesen, dass Energieberatungsleistungen von Architekten derzeit nur durch Bundesprogramme (BAFA, KfW) gefördert werden. Deren Zugang stellt sich für die Mitglieder der AKNW als komplex dar. Die AKNW würde es begrüßen, wenn sich ergänzend ein niederschwelliges Landesberatungsprogramm zum nachhaltigen und klimaresilienten Planen und Bauen vor Ort entwickeln kann. Dieser Idee sollte im Rahmen der in Aussicht gestellten Unterstützungsstrukturen, die seitens der Landesregierung umzusetzen und zu fördern sind, Rechnung getragen werden.

Zu § 6: Berücksichtigungsgebot - Wirtschaftlichkeitskriterien gleichrangig zu anderen Abwägungskriterien

Die AKNW bittet um Klarstellung, dass durch die in § 6 Abs. 2 herausgestellten Wirtschaftlichkeitskriterien keine einseitige Verschiebung von Abwägungsprozessen auf ein singuläres Kriterium erfolgen darf.

Vielmehr ist im Rahmen einer qualifizierten Klimaanpassung auf verschiedene Belange Rücksicht zu nehmen, die mindestens auch die vorher genannten Aspekte der Lebens- und Wohnqualität in ländlichen, wie urbanen Strukturen sowie eine grundlegende Umweltgerechtigkeit und Sozialverträglichkeit umfassen sollte.

Zu § 7: Allgemeine Vorsorge als vorangestellter Programmsatz

Die AKNW regt an, den § 7 des Gesetzesentwurfs zur Präambel des gesamten Gesetzes zu machen und damit die unabdingbare Bedeutung des Gesetzes für die Gesellschaft eindeutig hervorzuheben und voranzustellen.

Zu § 8: Klimaanpassungsstrategie - Klimaschutzplan 2015 nutzen

Mit dem Klimaschutzplan NRW von 2015 hat sich die Landesregierung seinerzeit in einem breit angelegten partizipativen Verfahren (auch die AKNW hatte sich hierzu eingebracht) und verschiedenen Entwicklungsphasen ein Instrument gegeben, auch um einen strategischen Schwerpunkt im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu begehen.

Die Frage, ob der bisherige Klimaschutzplan NRW für die Umsetzung der Ziele des Klimaanpassungsgesetzes (und auch des Klimaschutzgesetzes) betrachtet und eingesetzt wird, bleibt in der Gesamtschau der Gesetzesvorhaben offen: Während der Entwurf des Klimaanpassungsgesetz zumindest in den Begründungen zu § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 hierauf Bezug nimmt, negiert der parallele Entwurf zum Klimaschutzgesetz das Instrument und regelt ein neues Klimaaudit.

Die AKNW spricht sich dafür aus, dass der Klimaschutzplan 2015 nicht in Vergessenheit gerät und auch im Gesetzestext deutlich gemacht wird, dass ein bestehendes Instrumentarium – auch über den Klimaschutzplan 2015 hinaus –, als Grundlage für Folgeplanungen herangezogen wird. Dies sollte auch in den Monitoringprozess, die Evaluation und Fortschreibung einbezogen werden, um eine effiziente und kohärente Klimaanpassungsstrategie zu entwickeln.

Gerne bringt sich die AKNW als Selbstverwaltung der Architektenschaft und als gesellschaftlich relevante Gruppe gemäß § 8 Abs. 1 in die Entwicklung der Klimaanpassungsstrategie ein.

Ergänzend dazu regt die AKNW an, eine Liste mit Fachplanungen in die Begründung zu § 8 Abs. 4 aufzunehmen und damit die Bandbreite und Vielseitigkeit der betroffenen Aspekte zu verdeutlichen. Seitens der AKNW seien exemplarisch der Landesentwicklungsplan, die Hochwasserrisikomanagementplanung oder auch die Folgeplanungen der Bergbauregionen im Land genannt.

Zu § 9: Monitoring – Synergien zwischen Klimaschutzaudit und Klimaanpassung nutzen

Um die o.a. ambitionierten Ziele zu erreichen, führt die Landesregierung ein Monitoring ein, um die eigenen Klimaanpassungsstrategien in regelmäßigen fortlaufenden Abständen auf ihre Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit zu überprüfen. Dieses regelmäßige Monitoring ist als erheblicher Fortschritt gegenüber den bisherigen Bemühungen um die Klimavorsorge in Nordrhein-Westfalen anzusehen.

Nach Auffassung der Architektenkammer sollte allerdings die Zuständigkeit für ein derartiges Monitoring auf den verschiedenen Verwaltungsebenen klar definiert werden und mögliche Synergien mit dem vorgesehenen Klimaschutzaudit gem. des Klimaschutzgesetzes frühzeitig gesucht werden.

Das Monitoring stellt nur einen sektoralen Beitrag im strategischen Gesamtsystem zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen dar, indem nach der Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen die Effizienz und Wirksamkeit überprüft wird und ggfls. Anpassungsmaßnahmen auslöst werden. Auch dies ist ein Grund, den bestehenden Klimaschutzplan von 2015 beizubehalten und auf Grundlage der Erkenntnisse zur aktuellen Entwicklung des Klimawandels in NRW zügig fortzuschreiben.

Zu § 10: Aufgaben des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz – externes Fachwissen nutzen

Das Klimaanpassungsgesetz betraut ebenso wie das Klimaschutzgesetz das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz - aus Sicht der AKNW nachvollziehbar - mit diversen Aufgaben. Die AKNW geht davon aus, dass das LANUV insbesondere bei Fachbeiträgen und Fachplanungen auf das Dienstleistungsangebot und die Expertise der planenden Berufe zurückgreift.

Zu § 11: Beirat: AKNW wird gerne aktiv

Die AKNW begrüßt die Einsetzung eines Beirats zur Begleitung der Klimaanpassungspolitik in NRW. Auch über das Klimaschutzgesetz soll ein Beirat etabliert werden. Die AKNW regt im Sinne der gemeinsamen Ziele beider Gesetzesvorhaben und schlanker Strukturen an, die Beiratsfunktionen zusammenzufassen. Die AKNW versteht sich als Vertretung einer für Klimaschutz und Klimaanpassung gesellschaftlich relevanten Gruppe und bietet gerne an, in dieses Gremium berufen zu werden und dort aktiv mitzuarbeiten.

Die Aufgaben des Beirats ergeben sich nach Einschätzung der AKNW aus der Gesetzesbegründung und sind nachvollziehbar.

Düsseldorf, 4. Mai 2021